

die Bemessungsgrundlage der Eigenkapitalverzinsung gemindert, ohne dass tatsächlich ein Minderungsgrund vorläge.

Eine betragsmäßig unveränderte **Übernahme** des Aufwands für Gewerbesteuer aus der GuV des **Tätigkeitsabschlusses Netz** (§ 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG) in die Kostenrechnung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 NEV (aufwandsgleiche Kosten) würde dagegen zu einer Netzkostenposition führen, die gleichzeitig den Vorgaben des § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG (Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetriebs) und des § 8 NEV (Ansatz nur der sachgerecht dem Netzbetrieb zuzuordnenden Gewerbesteuer) entspricht. Denn der in der GuV des § 6b EnWG-Tätigkeitsabschlusses Netz ausgewiesene **Aufwand** für Gewerbesteuer

- beinhaltet die auf den Gewinn des jeweiligen Geschäftsjahres *betragsmäßig zutreffend* entfallende Gewerbesteuer, unabhängig von der Höhe der im jeweiligen Geschäftsjahr geleisteten Gewerbe-(Voraus-)Zahlungen,<sup>120</sup>
- berücksichtigt bereits die *Nichtabzugsfähigkeit* der Gewerbesteuer bei der steuerlichen Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 5b EStG),
- ist durch die Vorgaben zum buchhalterischen Unbundling nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht auf die Gewerbesteuer begrenzt, die auf den *Gewinn des Netzbetriebs* entfällt.

Bedarf nach einer weiteren Begrenzung der Netzkostenposition „Gewerbesteuer“ – etwa im Hinblick auf etwaige Kostenkürzungen der Regulierungsbehörden im Rahmen der Kostenprüfung – besteht nicht. Denn jede *Kostenkürzung* der Regulierungsbehörde, bezogen auf die Kostenpositionen des jeweiligen Basisjahres, führt zu einem *höheren* Gewinn, damit zu einer höheren Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer und damit zu einer höheren Gewerbesteuer für dieses Basisjahr. Der in der GuV des § 6b EnWG-Tätigkeitsabschlusses ausgewiesene Aufwand für Gewerbesteuer bildet damit bereits die *Untergrenze* der im Basisjahr aus dem Saldo der Netzerlöse und Netzkosten entstandenen, dem Netzbetreiber im Rahmen der Kostenerstattungsfunktion des § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG zu erstattenden Gewerbesteuer.

Ist der sachgerechte Ansatz der Netzkostenposition „Gewerbesteuer“, wie ausgeführt, bereits durch § 5 Abs. 1 NEV gewährleistet, wird vorgeschlagen, § 8 NEV ersatzlos zu streichen.

<sup>120</sup> Aufgrund der in der Jahresabschlusserstellung durchzuführenden Steuerrechnung bildet der „Aufwand“ laut GuV exakt die letztlich für dieses Geschäftsjahr zu zahlende Gewerbesteuer entsprechend § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB ab; bilanziell wird das entweder durch Aktivierung eines Gewerbesteuererstattungsanspruchs (im Falle von hoher GewSt-Vorauszahlungen) oder durch Passivierung einer Gewerbesteuerrückstellung (im Falle von niedriger GewSt-Vorauszahlungen) erreicht.

# Umsetzung von Erneuerbaren Energie-Gemeinschaften und der Netzentgeltsystematik in Österreich

Thomas Noack/Prof. Dr. Jörg-Rafael Heim/Annika Hagemann\*

## I. Einleitung

Im ersten Beitrag „System der Netzentgeltbildung in Deutschland – Überlegung zur möglichen Einführung differenzierter (variabler) Netzentgelte innerhalb des einzelnen Verteilernetzes“ wurde das deutsche Netzentgeltsystem in Hinblick auf die eingeschränkte Anwendbarkeit des Grundsatzes der Verursachungsgerechtigkeit in der Kostenträgerrechnung dargestellt. Das im ersten Beitrag komprimiert vorgestellte österreichische System der individuellen Netzentgeltgestaltung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften soll aufgrund seiner Relevanz in diesem Beitrag erörtert werden.

## II. Hintergrund und Überblick

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket (EAG-Paket) wurde am 7.7.2021 im österreichischen Nationalrat beschlossen, ein großer Teil der neuen Vorschriften ist am 28.7.2021 in Kraft getreten.

Ziel dieser Gesetze ist, die Stromversorgung des Landes bis 2030 auf 100 Prozent Strom (bilanziell) aus erneuerbaren

Energieträgern umzustellen und bis 2040 die Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem EAG werden wichtige Vorgaben aus dem „Clean Energy for all Europeans Package“ (CEP) der Europäischen Union in Österreich umgesetzt. Die Möglichkeit in Zukunft Energiegemeinschaften zu gründen, ist ein Teil davon.

Schon 2017 wurde in Österreich die Möglichkeit geschaffen, dass mehrere Personen auf einem Grundstück gemeinschaftlich Strom produzieren und verwerten können, die sogenannten Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen. Das Modell der Energiegemeinschaft reicht deutlich weiter, es ermöglicht, dass sich Personen zusammenschließen und über Grundstücksgrenzen hinaus Energie produzieren, speichern, verbrauchen und verkaufen können.

\* Thomas Noack ist wissenschaftlicher Leiter am EWeRK, Prof. Dr. Jörg-Rafael Heim ist Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Controlling, Energiewirtschaft an der Hochschule Weserbergland (HSW). Annika Hagemann ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der HSW.

Dabei definiert das Gesetz zwei Energiegemeinschaftsmo-  
delle, die lokal beschränkte „Erneuerbare-Energie-Gemein-  
schaft“ (die wiederum in lokale und regionale Gemein-  
schaften aufgeteilt wird, folgend lokale bzw. regionale EEG) und  
die innerhalb Österreichs geografisch unbeschränkte Bürger-  
energiegemeinschaft (BEG).

Laut der österreichischen Koordinationsstelle für Energiege-  
meinschaften hat eine EEG ökologische, wirtschaftliche  
sowie sozialgemeinschaftliche Vorteile.<sup>1</sup>

Ökologisch betrachtet könne die Energiegemeinschaft proaktiv  
die Energiewende unterstützen, EEG würden für eine  
lokale Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die  
im unmittelbaren Umfeld verbraucht werden kann, sorgen.  
Lange Übertragungswege von konventionell erzeugter Ener-  
gie würden vermieden werden. Der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der  
Mitglieder, der Region und des ganzen Landes würde sich  
hierdurch verringern.

Wirtschaftlich betrachtet böten Energiegemeinschaften den  
Teilnehmern die Möglichkeit, Energie gemeinschaftlich zu  
nutzen und untereinander zu handeln. Mitglieder würden  
wirtschaftliche Vorteile erzielen können, indem sie die selbst  
erzeugte Energie innerhalb der Gemeinschaft verkaufen oder  
beziehen, die Vereinbarung des Preises sei dabei Sache der  
Energiegemeinschaft. Finanzielle Anreize ergäben sich aus  
dem Entfallen des Erneuerbaren-Förderbeitrags, der Befreiung  
von der Elektrizitäts-Abgabe für Strom aus erneuerbaren  
Quellen und der Reduktion der Netzentgelte.

Darüber hinaus würde der sozialgemeinschaftliche Zusam-  
menhalt gestärkt und sowie die Sektorkopplung (Strom,  
Wärme, Mobilität) erhöht.

### 1. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

Eine EEG darf Energie (Strom, Wärme oder Gas) aus erneuer-  
baren Quellen erzeugen, speichern, verbrauchen und ver-  
kaufen. EEG nützen die Anlagen des Netzbetreibers (wie das  
Stromnetz), dabei müssen sie immer innerhalb des Konzessi-  
onsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers angesiedelt sein.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind auf den „Nahebe-  
reich“ beschränkt, welcher im Stromnetz durch die Netzebe-  
nen definiert wird. Die Teilnehmer einer lokalen EEG sind  
innerhalb der Netzebenen 6 und 7 (Niederspannungsnetz)  
miteinander verbunden, werden auch die Netzebene 4 (nur  
die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk)  
und 5 miteinbezogen, spricht man von regionalen EEG.

Als Organisationsform ist für EEG vom Verein bis zur Kapi-  
talgesellschaft vieles möglich, allerdings steht die Gemeinnüt-  
zigkeit im Vordergrund. Der Hauptzweck von Erneuerbare-  
Energie-Gemeinschaften liegt nicht im finanziellen Gewinn,  
dies muss in den Statuten verankert sein oder sich aus der  
Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

### 2. Bürgerenergiegemeinschaft

Für Bürgerenergiegemeinschaften gelten ähnliche Regelungen  
wie für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Im Gegensatz  
zur EEG darf die BEG nur elektrische Energie erzeugen, spei-  
chern, verbrauchen und verkaufen. Sie ist nicht auf erneuer-

1 Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, Vor-  
teile von Energiegemeinschaften; abrufbar unter: <https://energiegemeinschaf-ten.gv.at/vorteile-von-energiegemeinschaften/>.

### 3. Abgrenzung zwischen lokaler und regionaler EE-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften



bare Quellen beschränkt und kann sich über die Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich erstrecken. Auch in BEGs können die Mitglieder bzw. Gesellschafter Privat- und/oder Rechtspersonen sein, es gilt in gleicher Weise, dass die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund stehen darf. Wie bei den EEG muss das in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

### III. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Da die in Rede stehenden individuellen Netzentgelte nur der lokalen und der regionalen EEG gewährt werden, werden BEG folgend nicht betrachtet.

#### 1. Legaldefinition der EEG und anwendbare Vorschriften

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 15a Elektrizitäts- und organisationsgesetz (EIWOG) ist eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 EIWOG angesiedelt sein.

Im EIWOG behandelt insbesondere § 16c EIWOG die EEG, darüber hinaus gibt es in § 16d EIWOG gemeinsame Bestimmungen für Energiegemeinschaften, § 16e EIWOG enthält Bestimmungen zu Messung und Verrechnung bei Energiegemeinschaften.

Für die EE-Gesellschaften gelten gem. § 16c Abs. 1 S. 1 EIWOG die Bestimmungen des § 79 Abs. 1 und Abs. 2 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG).

§ 79 Abs. 1 EAG besagt, dass eine EE-Gemeinschaft Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen darf. Nach § 79 Abs. 1 S. 2 EAG darf sie ferner im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen. § 79 Abs. 1 S. 3, 4 EAG erklären sodann bestimmte Bestimmungen, Rechte und Pflichten für anwendbar. § 79 Abs. 2 S. 1 EAG regelt, wer Mitglied oder Gesellschafter einer EE-Gesellschaft sein darf (natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen). § 79 Abs. 2 S. 2 EAG regelt, dass die EE-Gesellschaft aus zwei oder mehreren Mitgliedern zu bestehen hat und als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren ist.

#### 2. Insbesondere Nahebereich, § 16c Abs. 2 EIWOG

Nach § 16c Abs. 2 EIWOG müssen innerhalb einer EE-Gemeinschaft die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein. Die Durchleitung von Energie

aus Erzeugungsanlagen oder Speichern zu Verbrauchsanlagen unter Inanspruchnahme der Netzebenen 1 bis 4, ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk, oder durch Netze anderer Netzbetreiber ist unzulässig.

## IV. Systemnutzungsentgelt und Netznutzungsentgelt

### 1. Überblick

Das Systemnutzungsentgelt ist im 5. Teil des EIWOG geregelt, §§ 48 – 64 EIWOG. Es ist ein Entgelt, das von den Netznutzern für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu leisten ist, vgl. § 51 Abs. 1 EIWOG.

Nach § 52 Abs. 2 EIWOG bestimmt sich das Systemnutzungsentgelt u. a. aus dem Netznutzungsentgelt. Dieses ist in § 52 EIWOG näher geregelt. Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen (vgl. § 52 Abs. 1 S. 1-3).

### 2. Grundsätze der Entgeltermittlung

Die Grundsätze der Entgeltermittlung ergeben sich sodann aus den §§ 62-64 EIWOG.

Nach § 62 Abs. 1 EIWOG ist das Systemnutzungsentgelt auf den Netzbereich sowie die Netzebene, an der die Anlage angeschlossen ist, pro Zählpunkt zu beziehen.

Die Aufteilung in Netzebenen ergibt sich nach § 63 EIWOG, als Netzebenen werden dabei bestimmt:

Netzebene 1: Höchstspannung (380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung);

Netzebene 2: Umspannung von Höchst- zu Hochspannung;

Netzebene 3: Hochspannung (110 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 220 kV);

Netzebene 4: Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung;

Netzebene 5: Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannungen);

Netzebene 6: Umspannung von Mittel- zu Niederspannung;

Netzebene 7: Niederspannung (1 kV und darunter).

Die einzelnen Netzbereiche werden nach § 64 EIWOG bestimmt, die Norm resultiert in einer geografischen Aufteilung und der Zuordnung bestimmter Netzebenen zu einem Netzbereich. So umfasst bspw. der Netzbereich „Burgenland“ die Netzebenen 1-7.



### 3. Netznutzungsentgelt für die EEG

§ 52 Abs. 2a ElWOG enthält dezidierte Bestimmungen zur gesonderten Festlegung für Netznutzungsentgelte von EEG, weiter konkretisiert werden die Systementgelte (und die Netzentgelte) in der (konsolidierten Fassung der) Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018).<sup>2</sup>

Neben den in § 4 SNE-V 2018 enthaltenen allgemeinen Vorgaben für Netznutzungsentgelte bestimmt § 5 Abs. 1 SNE-V 2018 das von den Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichtende Netznutzungsentgelt in c/kWh wie sich aus der Anlage 1 ergebend.

Dabei wird das Netzentgelt in einen Leistungs- und einen Arbeitsteil aufgesplittet, mit LP jeweils dem Leistungspreis und SHT, SNT, WHT und WNT jeweils bezogen auf den Arbeitspreis (SHT = Sommerhochtarif; SNT = Sommerniedertarif; W=Winter).

Das verminderte Netzentgelt für teilnehmende Netzbenutzer einer EEG ergibt sich sodann nach § 5 Abs. 1a SNE-V 2018.

*(1a) Die Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt gemäß Abs. 1 werden für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft in Bezug auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 16c ElWOG 2010 abgedeckt ist,*

1. im Lokalbereich für die Netzebenen 6 und 7 um 57 %,
  - a) für die Netzebenen 6 und 7 um 28 %,
    - b) für die Netzebenen 4 und 5 um 64 %

*reduziert. Die reduzierten Arbeitspreise sind im Zuge der Abrechnung in Cent/kWh anzugeben und auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu runden.*

Hierzu verhält sich die Begründung<sup>3</sup> wie folgt:

*Für EEG sind bei der Festlegung der Netzentgelte Abschläge vom jeweils verordneten Arbeitsanteil des Netznutzungsentgelts festzulegen. Dabei wird für das niedrigere Netznutzungsentgelt („Ortsstarif“) gemäß § 52 Abs. 2a ElWOG 2010 zwischen dem Lokalbereich (Netzebene 6 und 7) und dem Regionalbereich (Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk [Netzebene 4] sowie die Netzebenen 5, 6 und 7) unterschieden.*

*Die Regulierungsbehörde hat dabei für den Lokal- und Regionalbereich jeweils einen bundesweit einheitlichen Wert auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten zu bestimmen.*

*Der Ortsnetztarif errechnet sich dabei wie folgt:*

*Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (§ 62 ElWOG 2010) sind in den Netzentgelten der jeweiligen Netzebene grundsätzlich auch Teile der Kosten höherer Spannungsebenen berücksichtigt.<sup>4</sup> Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass im Normalbetrieb nicht nur jene Netzteile genutzt werden, an die Netzbenutzer angeschlossen sind, sondern auch Netze höherer Spannungsebenen.*

*Im Falle des Ortsnetztarifs sind gem. § 52 Abs. 2a ElWOG 2010 allerdings Kosten der jeweils überlagerten Netzebenen nicht zu berücksichtigen.*

*Im Detail bedeutet das, dass zur Bestimmung des Ortsnetztarifs im Lokalbereich lediglich die Kosten der Netzebene 7 herangezogen wurden, zur Bestimmung des Ortsnetztarifs im Regionalbereich wurden für die Niederspannung die Kosten der Netzebenen 5, 6 und 7 einbezogen, für den Ortsnetztarif der Mittelspannung im Regionalbereich wurden nur die Kosten der Netzebene 5 berücksichtigt.*

Dies bedeutet, dass die von den Teilnehmern einer EEG zu verlangenden Netzentgelte sich anhand einer geringeren Kostenbasis berechnen lassen.

Für eine lokale EEG (die sich nur über die Netzebenen 6 und 7 erstrecken darf) bspw. darf nach § 52 Abs. 2a ElWOG bei der Festlegung des Entgelts nur der Teil der Netzkosten herangezogen werden, der auf die Kosten der Netzebene 7 entfällt, die gewälzten Kosten der überlagerten Netzebenen (der höheren Netzebenen) sind der Festlegung gerade nicht zu Grunde zu legen.

So werden nur die direkten Kostenanteile für den Lokalbereich berücksichtigt und die von höheren Netzebenen gewälzten Kosten ausgeschieden.<sup>5</sup>

Dem Positionspapier der E-Control<sup>6</sup> „Tarife 2.1“ lässt sich darüber hinaus folgendes entnehmen.<sup>7</sup> Es sollen Konzepte zur Maximierung des Eigenverbrauchs unterstützt werden, um die Auswirkungen von volatiler dezentraler Erzeugung auf das Netz zu minimieren. Dies soll unter anderem durch die Energiegemeinschaften ermöglicht werden, die wichtige Akteure des zukünftigen Strommarktes seien.

Diese EEG würden für die Verteilung der im galvanisch verbundenen Netz erzeugten Energie nur Niederspannungs- (lokale EEG) bzw. die Mittelspannungsebenen (regionale EEG) verwenden. Wenn aber die EEG Teile des öffentlichen Netzes für die Erzeugung, die Verteilung und den Verbrauch nicht nutzt, dann soll für diese Energiemengen der Anteil der nicht verwendeten Netzebenen (aus den Netzentgelten) herausgerechnet werden. Dieses Konzept würde der ökonomische Anreiz durch den Ortsnetztarif verfolgen.

Durch Anwendung des Abschlags (§ 5 Abs. 1a SNE-V 2018) soll gewährleistet werden, dass die Kunden unterschiedlicher

<sup>2</sup> Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018, StF: BGBl. II Nr. 398/2017); Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010107>.

<sup>3</sup> Die Begründung zu § 5 Abs. 1a ElWOG (Ortsnetztarife) ist hier abrufbar: [https://www.e-control.at/documents/1785851/o/SNE-V\\_2.+Novelle+2021\\_Erl%C3%A4uterungen+clean.pdf/06414e44-6ccf-6d46-cea2-7ed7eab47d61?t=1630495506277](https://www.e-control.at/documents/1785851/o/SNE-V_2.+Novelle+2021_Erl%C3%A4uterungen+clean.pdf/06414e44-6ccf-6d46-cea2-7ed7eab47d61?t=1630495506277).

<sup>4</sup> § 62 Abs. 4 ElWOG.

<sup>5</sup> A. a. O., Fn. 3.

<sup>6</sup> E-Control, „Tarife 2.1“ Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich; abrufbar unter: <https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Tarife-2-1-FINAL.pdf/3e134015-937a-3a83-bb6a-c01a9517e48d?t=1610623266363>.

<sup>7</sup> A. a. O., S. 28 ff.

Netzebenen auch nur jenen Anteil zu tragen haben, der für diese Kunden relevant ist.<sup>8</sup>

Abschließend ist E-Control der Auffassung, dass EEG zu einem Massenphänomen werden sollte. Hierzu müssten die Netzentgelte dem Grundsatz der fairen Kostenbeteiligung folgen. Dieses Prinzip würde durch ein lokales Netzentgelt umgesetzt.<sup>9</sup>

Eine zellulärer Netzintegration im Verteilnetz könnte eine entlastende Wirkung auf die Auslastung der Netzkapazität haben, welches eine Verringerung der Verlustenergie sowie damit einhergehend eine Verringerung des Netzausbaumfangs zur Folge haben könnte.<sup>10</sup> Durch finanzielle Anreize könnte ein lastgetriebener, netzdienlicher Bezug von Strom verbraucherseitig realisiert werden, welches zu einer physisch geringeren Stromdurchleitung führt. Die Anreizbildung zur Ausschöpfung finanzieller Vorteile kann zu einem prosumerseitigen netzdienlichen Verhalten führen. Durch die Dezentralisierung in einzelne Versorgungszellen kann eine gerechtere Verteilung durch die Einschränkung der Marktmacht einzelner Großversorger erzielt werden. Die Frage der sozialgerechten Verteilung ist weiterhin zu prüfen. Zur Begrenzung der Zellen könnte ein Radius dienen. Innerhalb dieses Radius könnten gleichartige oder Prosumer mit komplementären Eigenschaften in eine Zelle gebündelt werden. Letztere Option erscheint als optimale Zusammensetzung der Mitgliederstruktur einer Zelle. So sollten die Standortfaktoren zwar weitestgehend gleiche Voraussetzungen erfüllen, jedoch sollten sich die teilnehmenden Prosumer in ihrer Eigenschaft der

Energieerzeugungstätigkeit und des -bedarfes in Hinblick auf die Einspeise- und Lastprofile, folglich auf die Mengen und Zeiten der Erzeugung und des Verbrauches, unterscheiden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die netzdienliche Organisationsform der Prosumergruppen in räumlicher Nähe kann die Stabilität des Verteilnetzes fördern und zur Verringerung von Netzengpässen beitragen, da die Prosumer untereinander mit Flexibilitäten handeln, welches in einer durchleitungsbasierten Abrechnung der Netzentgelte oder durch pauschale Abschläge erfolgen kann. Die Abrechnungslogik des Strommarktsystems sollte eine Formel für Netzentgelte beinhalten, welche pauschale Abschläge für unterschiedliche Durchleitungslängen vornimmt. Dies führt zur Reduktion von Komplexität im Abrechnungssystem und erleichtert die Messbarkeit seitens des Netzbetreibers.<sup>11</sup>

8 A. a. O., S. 29.

9 A. a. O., S. 30.

10 Vgl. hierzu und zum Folgenden Lisere/Hahn/Langwasser (2021), S. 104 in: Forschungsberichte zum Energiesystem X.O, Nr. 1/2021; Burges, K., Creutzburg, P., Maas, N., Nabe, C. (2022): Netzdienliche Flexibilitätsmechanismen. Synthesericht 2 des SINTEG Förderprogramms, Studie im Auftrag des BMWK, Berlin, Bramreiter/Pratter/Nacht/Schloffer/Kolb-Stögerer, Erforschung des ersten österreichischen Erneuerbare-Energiegemeinschaften Gewerbe- und Industrieparks, in: Nachhaltigwirtschaften (2021) sowie RED II.

11 Hilpert, J. & Antoni, O. (2019). Rechtsrahmen für netzdienliche Flexibilitätsplattformen. Würzburger Studien zum Umweltenergie-recht, 14, [https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2019/12/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_Wuestudien\\_14\\_Rechtsrahmen-f%C3%BCr-netzdienliche-Flexibilit%C3%A4tsplattformen.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2019/12/Stiftung_Umweltenergierecht_Wuestudien_14_Rechtsrahmen-f%C3%BCr-netzdienliche-Flexibilit%C3%A4tsplattformen.pdf).

## Netzentgeltregulierung und Netzentgeltkriterien in Strom- und Gaskonzessionsverfahren – Koordinierter Instrumenteneinsatz oder Verstoß gegen europäisches Recht?

RA Dr. Mirko Sauer\*

### I. Zusammenfassung

Mit seinem aufsehenerregenden Urteil vom 2. September 2021<sup>1</sup> hat der EuGH festgestellt, dass es den Energiebinnenmarkttrichtlinien zuwiderläuft, wenn einer anderen staatlichen Stelle gestattet werde, die ausschließlich der Regulierungsbehörde zugewiesene Aufgabe der Netzentgeltregulierung durch Rechtsakte zu steuern und dadurch vorzustrukturieren. In einem anderen Fall ging der Gerichtshof bereits dann von einem unzulässigen Eingriff in den exklusiven Kompetenz- und Aufgabenbestand einer Regulierungsbehörde aus, wenn sektorspezifisch regulierten Entgelte (ungeachtet der Frage der Übereinstimmung oder Abweichung von den materiellen Regulierungsvorgaben) von einer anderen

staatlichen Stelle als der Regulierungsbehörde beurteilt und abgeändert werden können.<sup>2</sup>

In Anbetracht dieser Rechtsprechungsgrundsätze darf angenommen werden, dass der EuGH nicht anders entscheiden würde, wenn die Regulierungstätigkeit der Regulierungsbehörde durch eine andere staatliche Stelle konterkariert, die materiellen Grundsätze und Wirkungsziele der Entgeltregulierung und das auf dieser Grundlage gebildete Regulierungsergebnis von einer anderen staatlichen Stelle unterlaufen und in ihrer Wirkung eingeschränkt oder sonst abgeändert wird.

\* Rechtsanwalt bei BDO Legal, Berlin.

1 EuGH, Urt. v. 2.9.2021, Rs. C-718/18.

2 EuGH, Urt. v. 9.11.2017, Rs. C-489/15 („CTL Logistic“).